

Wegleitung für Wildheuer



**Wildi – attraktiv, beliebt und wertvoll:
Auch heute noch!**

Traditionelles Wildheuen auf steilen Planggen liegt wieder im Trend. Wildheuflächen weisen eine besonders grosse Artenvielfalt auf, tragen zu einem einmaligen Landschaftsbild bei und sind zu einer Attraktion für den Tourismus geworden. Dem Kanton Uri kommt dabei europaweit eine besondere Verantwortung zu. Das Wildheuförderprogramm Uri will die Nutzung bestehender Wildheuflächen wieder attraktiv machen und die Reaktivierung aufgegebener Flächen fördern.

Wieso sind Wildheuflächen wichtig?

Hoher Artenreichtum

Das nationale Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) zeigt es: Viele Wildheuflächen weisen einen überdurchschnittlichen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten auf. Das Heuen auf steilen und oft abgelegenen Flächen hat attraktive Wiesen und lichte Wälder geschaffen. Umgeben von Felsen, Schutthalde, Zwergsträuchern und Alpweiden konnte sich eine grosse Vielfalt an unterschiedlichen Vegetationstypen und Struk-

turen entwickeln. Viele Tiere – von der Gämse bis zu Heuschrecken und Schmetterlingen – finden auf Wildheuflächen interessante Lebensräume und Äsungsplätze. Viele dieser Arten sind mit dem Rückgang der Wildheunutzung selten geworden und daher schützenswert.

Tradition

Das Wildheuen hat im Kanton Uri eine lange Tradition. Noch bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts war das

Wildheuen eine einträgliche Nebenverdienstquelle für viele Urner Bauern, ohne die eine ausreichende Existenz und das Durchwintern des Viehs kaum möglich waren. Heute lohnt sich die aufwändige Bewirtschaftung der steilen Planggen kaum noch. Trotzdem sind Wildheuflächen nach wie vor wichtig. Ihre Bedeutung hat sich von der bäuerlichen Existenzsicherung zur Erhaltung einer einzigartigen Landschaft verschoben.

Drohende Vergandung

Werden Wildheuplängen nicht mehr genutzt, steigt die Gefahr für Bodenansrisse wegen Gleitschnee sowie nachfolgender Erosion. Unterhalb der Waldgrenze verbuschen die offenen Grünlandflächen und die Entwicklung hin zum Wald geht rasch voran. Ein wertvoller Lebensraum geht so verloren. Die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten nimmt langsam ab.



Wildheuen – ein traditionelles, aufwändiges Handwerk, das in Uri noch gelebt wird.



Der gemähte Föhrenwald am Rophaien ist als Wildheufeld und Landschaft einmalig in der Schweiz.

Attraktion für den Tourismus

Nicht erst die Fernsichtbilder über die Wildheuer am Rophaien haben gezeigt, dass Wildheuen eine touristische Attraktion ist. Die blühenden Matten und die lichten, parkähnlichen Wälder sind für Wanderer in den Urner Alpen ein unschätzbare Gut. Auch Heuseile, Unterstände für die Wildheuer und die Tristen sind sichtbare „Marksteine“ in der Landschaft und zeigen, dass hier noch eine alte Tradition gelebt wird.



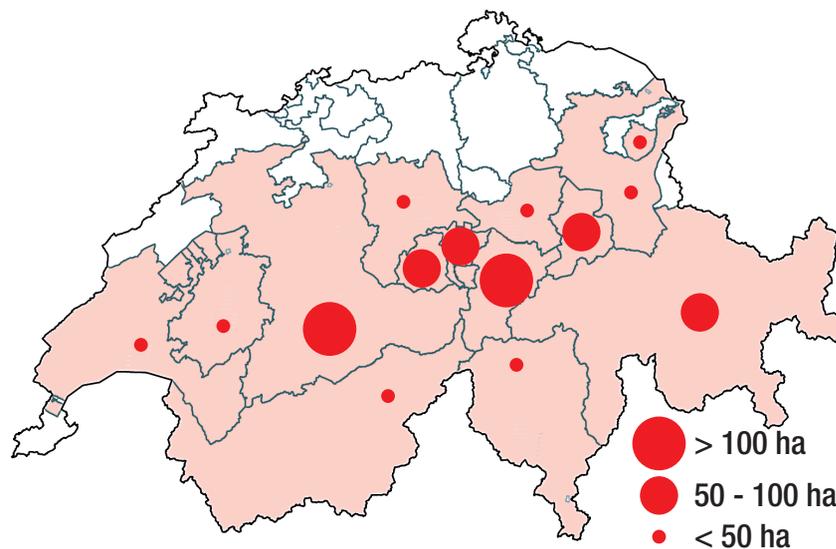
Wildheuen interessiert breite Kreise und bietet tolle Naturerlebnisse.



Die Aufgabe der Wildheueutzung hat negative Begleiterscheinungen wie Artenverlust und Erosionsschäden.

Welche Bedeutung hat der Kanton Uri für Wildheufeldern?

Der Kanton Uri liegt beim Wildheuen europaweit an der Spitze. Nirgendwo sonst ist diese alte Nutzungsform heute noch so verbreitet. In Italien und Frankreich ist das Wildheuen ausgestorben, in Deutschland und Österreich sind nur noch kleine Relikte vorhanden. In der Schweiz werden noch 4'000 ha Wildheue genutzt, davon sind rund 1'000 ha besonders artenreich und im TWW-Inventar enthalten. Für diese wertvollen Wildheueflächen trägt der Kanton Uri die grösste Verantwortung: knapp 30% oder rund 280 ha liegen auf seinem Kantonsgebiet.





Der Kanton Uri unterstützt die Bewirtschaftung wertvoller Wildheufelder

Die Wildheunutzung ist eine Leistung der Landwirtschaft für die Erhaltung der einzigartigen Urner Landschaft. Diese Leistung für die Allgemeinheit möchte der Kanton Uri mit regelmässigen Bewirtschaftungsbeiträgen honorieren und damit das Wildheuen erhalten und fördern. Neben den landwirtschaftlichen Sockelbeiträgen werden die landwirtschaftlichen Naturschutzbeiträge für ökologisch wertvolle Wildheufelder und somit der Anreiz für die Wildheunutzung erhöht. Dieser Naturschutz-Bonus gilt auch für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Was will das Wildheuförderprogramm Uri?

Die Erhaltung und Förderung des Wildheuens ist für die Urner Naturschutzfachstelle zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit geworden. Mit einem Wildheu-Förderprogramm soll der Rückgang der besonders wertvollen Wildheufelder nicht nur gestoppt, sondern auf verschiedenen Ebenen gefördert werden.

Module

Das Wildheuförderprogramm ist modulartig aufgebaut. Dazu gehören unter anderem folgende Bereiche:

- Öffentlichkeitsarbeit: Mit Medien-

präsenz, Broschüren und Ausstellungen soll die Bevölkerung sensibilisiert werden.

- Tourismus: Wildheugebiete sollen zu touristischen Attraktionen werden. Ein Beispiel ist der neue Wildheupfad Rophaien.
- Ausbildung und Wissenschaft: Das Programm wird wissenschaftlich begleitet. Wildheuern und Wildheuerinnen wird ein Weiterbildungsprogramm angeboten.
- Produkteentwicklung: Neben der traditionellen Verfütterung sollen

neuen Vermarktungsmöglichkeiten für Wildheu gesucht werden (z.B. in Form eines Labels).

Neues Beitragsmodell für Wildheufelder

Zentrales Element des Förderprogramms ist ein attraktives Beitragsmodell, das die Bewirtschaftung zur Beibehaltung und Wiederaufnahme der traditionellen Nutzung motivieren soll. Dazu wurde vom Regierungsrat das Reglement zur Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNR) angepasst.



Welche Flächen erhalten einen Beitrag für landwirtschaftlichen Naturschutz?

Grundvoraussetzung: Ökologische Qualität

Die Wildheufäche muss einen besonderen ökologischen Wert aufweisen. Es werden nur diejenigen Flächen mit einem Beitrag für landwirtschaftlichen Naturschutz unterstützt, die entweder als Trockenwiese von nationaler oder kantonaler Bedeutung (TWW) gelten oder das Potenzial haben, durch die regelmässige Wildheunutzung wieder zu einer Fläche mit TWW-Qualität zu werden.

Diese Wildheufächen unterstützt der Kanton mit Naturschutz-Zuschlägen für besondere ökologische Bedeutung sowie Bewirtschaftungerschwernisse.

Wildheugebiete in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

Wildheufächen in der LN erhalten zusätzlich zu den Naturschutz-Zuschlägen landwirtschaftliche Direktzahlungen (Sockel nach Direktzahlungsverordnung DZV sowie Qualitätszuschläge nach Ökoqualitätsverordnung ÖQV).

Für die Anerkennung einer Wildheufäche als landwirtschaftliche Nutzfläche müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

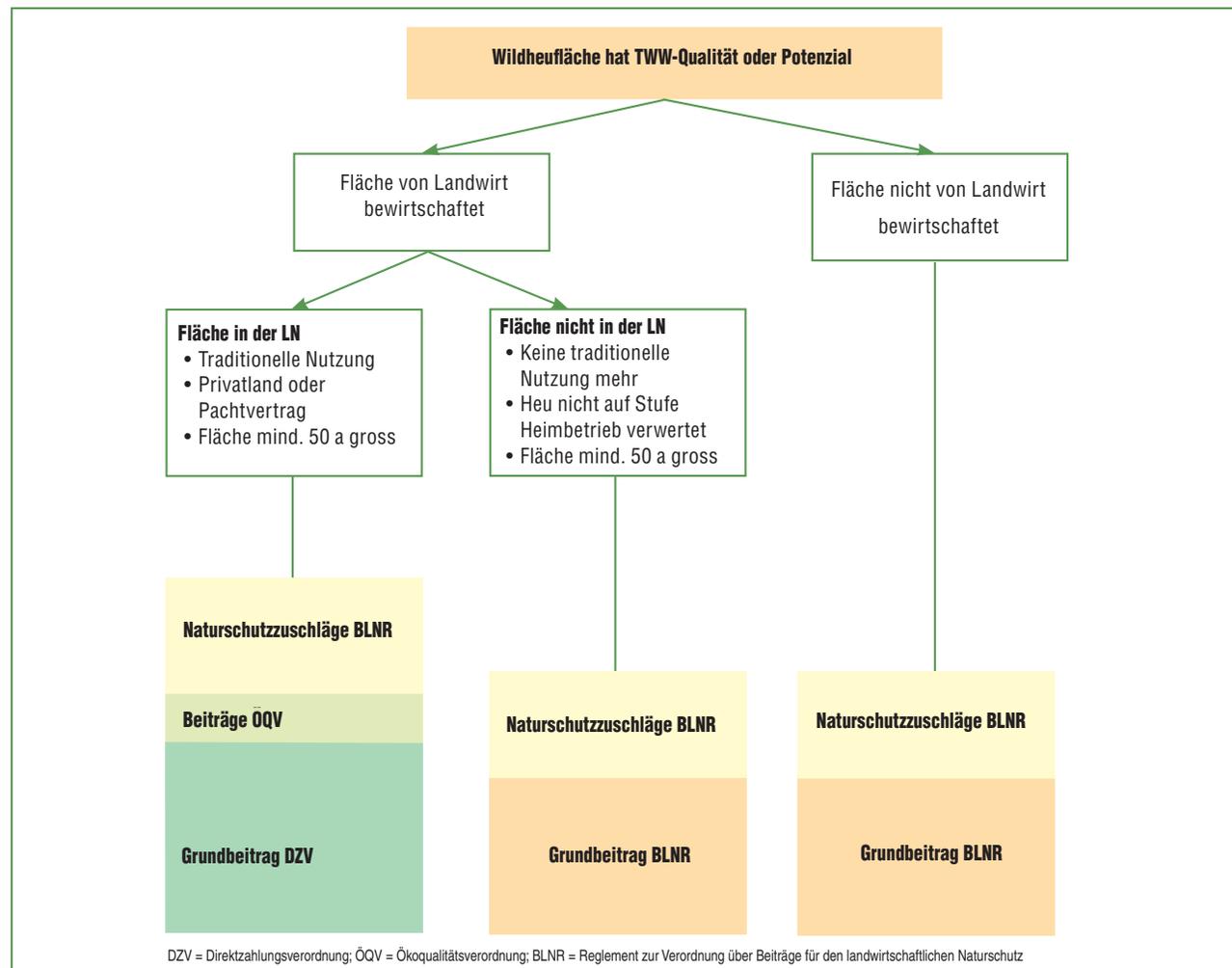
- Es handelt sich um eine gemähte Heuwiese im Sömmerungsgebiet, die in der Regel nicht jährlich genutzt wird.
- Die Fläche wurde traditionell innerhalb der letzten 15 Jahre als Wildheufäche genutzt.
- Das geerntete Rohfutter wird zur

Winterfütterung auf dem Heimbetrieb verwertet.

- Die einzelne Wildheufäche umfasst mindestens 50 Aren (in Vorranggebieten 25 Aren)
- Es handelt sich um eigenes oder gepachtetes Land.
- Die Nutzung darf nicht gefährlich sein, d.h. der Abtransport des Wildheus muss prinzipiell auch ohne Helikopter machbar sein.

Wildheugebiete ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Wildheufächen, die in den letzten 15 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurden (und somit nicht mehr als LN gelten), sowie Flächen, die nicht von Landwirten bewirtschaftet werden, erhalten zusätzlich zu den Naturschutz-Zuschlägen einen Grundbeitrag gemäss BLNR.



Wie muss die Wildheufäche bewirtschaftet werden?

Für Wildheufächen, die zu landwirtschaftlichen Naturschutzbeiträgen berechtigen, wird die Bewirtschaftung spezifisch im Vertrag festgehalten. Grundsätzlich gelten folgende Bewirtschaftungsrichtlinien:

- Vorbereiten der Wildheufächen: Das Schönen der Fläche im Frühjahr erfolgt im üblichen Rahmen. Vergandete Flächen sind zu entbuschen.
- Keine Düngung: Wie in allen landwirtschaftlichen Naturschutzverträgen ist das Düngen der Fläche verboten.
- Schnittturnus: Die Nutzung erfolgt im Abstand von 1–5 Jahren.
- Angepasster Schnittzeitpunkt: Der Schnitt erfolgt frühestens ab Mitte Juli bzw. nach Vertrag.
- Schonende Mahd: Balkenmäher und Sense sind erlaubt. Nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher).
- Stehenlassen von Kleinstrukturen:

ren: Ein gewisser Anteil an Kleinstrukturen wie Büsche, Felsblöcke, Steinhaufen, aber auch Ameisenhaufen ist zu fördern.

- Abtransport des Heus: Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden. Liegenlassen des Schnittgutes ist nicht erlaubt. Der Bau von Tristen für das Wild ist in Absprache mit dem Amt für Forst und Jagd möglich.



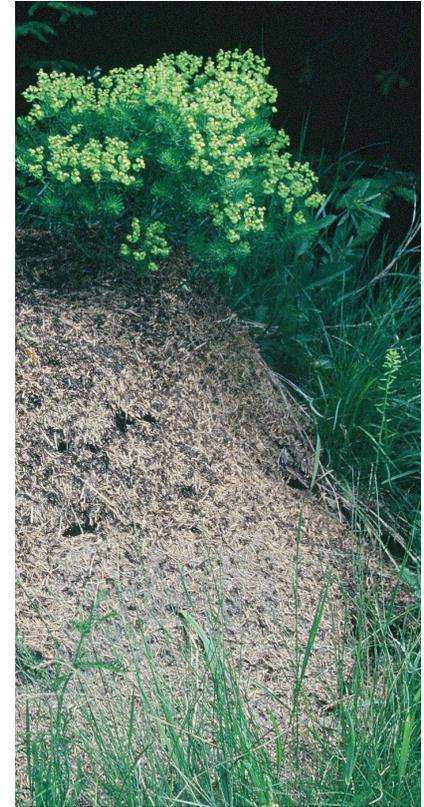
Die Feuerlilie – eine typische TWW-Zielart

Der Naturschutzbeitrag kann nur für Wildheufächen geltend gemacht werden, die TWW-Qualität aufweisen, oder das Potenzial dazu haben. Eine typische TWW-Zeigerart ist die Feuerlilie. Sie liebt Standorte, die wie die Wildheufächen nicht jedes Jahr gemäht werden.



Der Enzianbläuling – angewiesen auf strukturreiche Wildheufächen

Die Raupen des Enzianbläulings fressen zuerst Enziane und werden später von Ameisen gefüttert. Dieser komplizierte Lebensrhythmus ist auf Wildheufächen von hoher Qualität noch möglich.



Kleinstrukturen sind wichtig

Wildheuen ist eine besonders schonende Nutzungsform. Noch immer werden im Kanton Uri viele Hektaren mit der Sense gemäht. Dadurch werden wertvolle Kleinstrukturen wie Ameisenhaufen, Lesesteine und Einzelsträucher erhalten. Darin finden Kleintiere wie Eidechsen, Heuschrecken und Wildbienen ihren Lebensraum oder ihr Rückzugsgebiet.

Wie wird die Bewirtschaftung einer Wildheufeldfläche mit Naturschutzbeiträgen entschädigt?

Die landwirtschaftlichen Naturschutzbeiträge für Wildheufeldflächen sind abhängig vom ökologischen Wert der Wildheufeldfläche und vom Bewirtschaftungsaufwand. Für Flächen ausserhalb der LN wird zusätzlich ein Grundbeitrag ausbezahlt.

Grundbeitrag

Für Wildheufeldflächen ausserhalb der LN, die keine Beiträge gemäss DZV erhalten, wird ein Grundbeitrag von Fr. 17.– pro Are und Nutzungsjahr ausbezahlt.

Zuschlag für Qualität

Grosse, zusammenhängende Wildheufeldflächen mit hoher Artenvielfalt erhalten bis zu Fr. 4.– /a.

Entschädigung für Aufwand

Flächen mit vielen Kleinstrukturen und anderen Mahdhindernissen, die schwer zugänglich sind, nur mit der Sense gemäht werden können und wo der Abtransport nur mit Heuseil oder Tragen möglich ist, erhalten bis zu Fr. 9.– /a.

Beitrag (Stand 2009)	Abstufung	LN (Fr./a)	Nicht-LN (Fr./a)
Grundbeitrag		27.00	17.00
1. Flächenbeitrag		10.40	
2. Hangbeitrag		5.10	
3. Ökobeitrag		4.50	
4. Qualität (ohne Vernetzung)		7.00	
5. Flächen ohne Beiträge gemäss DZV			17.00
Naturschutz-Zuschläge		Max. 13.00	Max. 13.00
1. Besonderer ökologischer Wert		Max. 4.00	Max. 4.00
> Seltene und gefährdete Pflanzenarten	TWW-Qualität	2.00	2.00
> Arealgrösse	1–2 ha	0.50	0.50
	2–3 ha	1.00	1.00
	> 5 ha	2.00	2.00
2. Bewirtschaftungerschwernisse		Max. 9.00	Max. 9.00
> Mahdhindernisse (lineare Elemente, punktuelle Elemente, coupirtes Gelände)	5–100 Hindernisse	1.00	1.00
	> 100 Hindernisse	2.00	2.00
> Erschwerter Abtransport	50–100 m tragen	1.00	1.00
	> 100 m tragen	2.00	2.00
	Oder Heuseil	2.00	2.00
> Handarbeit	Mähen	3.00	3.00
	Bearbeiten	1.00	1.00
> Zufahrt nicht möglich (nur zu Fuss)	> 1/2 h	1.00	1.00
Total Nutzungsjahr		Max. 40.00	Max. 30.00

Wann werden die Naturschutzbeiträge ausbezahlt?

Die landwirtschaftlichen Naturschutzbeiträge werden nur in den vertraglich festgelegten Nutzungsjahren ausbezahlt. In Jahren ohne Bewirtschaftung entfallen die Beiträge. In Nichtnutzungsjahren werden die Ökobeiträge sowie zwei Drittel der Flächenbeiträge nach DZV ausbezahlt.

Welche zusätzlichen Unterstützungen sind möglich?

Für besonders aufwändige Massnahmen zum Schutz und zur Förderung kann der Kanton Uri auch einmalige finanzielle Unterstützung gewähren. Denkbar sind zum Beispiel folgende Massnahmen:

- Entbuschen und Schönen von stark vergandeten ehemaligen Wildheufeldern.
- Pflege des Waldrandes in angrenzenden Gebieten.
- Wiederinstandstellung von Wildheuwegen und Heuseilen.



Der Unterhalt von Heuseilen kann durch das Wildheuförderprogramm des Kantons Uri unterstützt werden.

Wer kann einen landwirtschaftlichen Naturschutzvertrag für Wildheufelder abschliessen?

Im Prinzip können alle Personen, die eine Wildheufeldfläche auf Privat- oder Pachtland regelmässig bewirtschaften, einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen. Haben verschiedene Personen Interesse an der Nutzung derselben Fläche, so werden die Verträge nach folgenden Prioritäten abgeschlossen:

1. Personen, welche die Flächen traditionellerweise genutzt haben.
2. Personen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.
3. Personen, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenarbeiten.
4. Übrige Personen.

Möchten Sie eine Fläche anmelden? Haben Sie noch unbeantwortete Fragen zum Wildheuen?

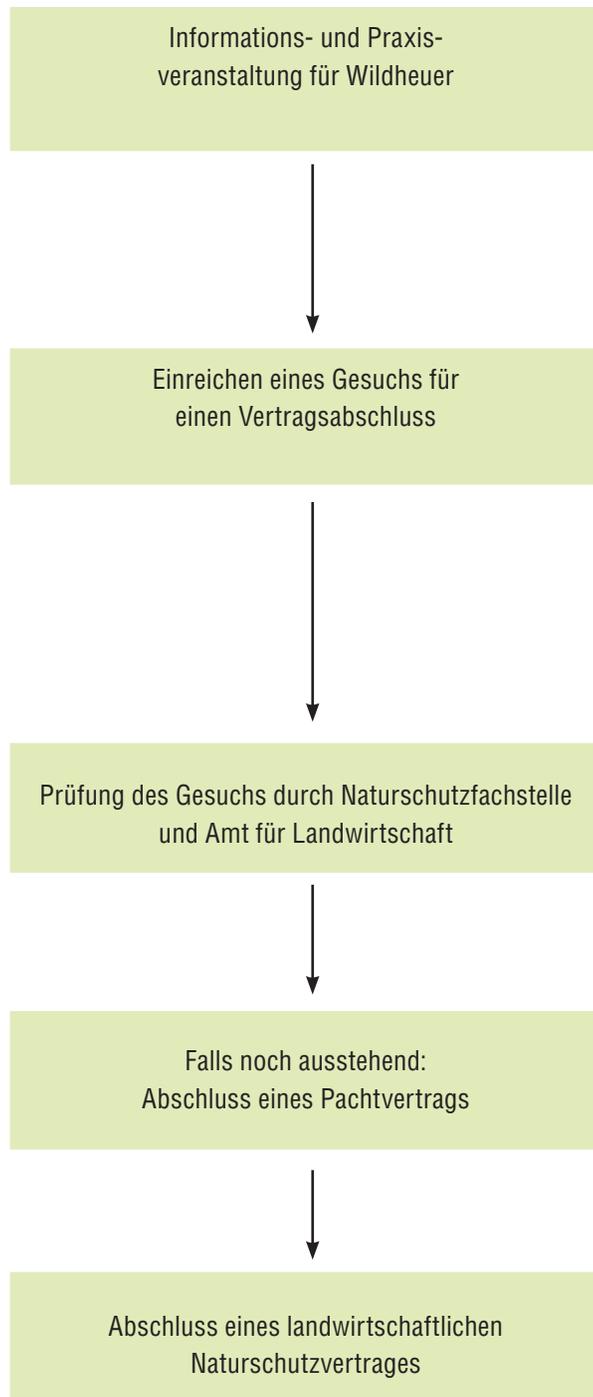
Die Naturschutzfachstelle gibt Ihnen gerne weiter Auskünfte und Informationen:

**Amt für Raumentwicklung
Abteilung Natur- und Heimatschutz
Rathausplatz 5
6460 Altdorf
Georges Eich, 041 875 24 19, georges.eich@ur.ch
Thomas Ziegler, 041 875 28 92, thomas.ziegler@ur.ch**

Wie komme ich zu einem landwirtschaftlichen Naturschutzvertrag?

In fünf Schritten gelangen Sie zu einem landwirtschaftlichen Naturschutzvertrag für Wildheufelder.

1. Voraussetzung für den Abschluss eines Wildheuvertrages ist die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung. Diese findet in der Regel einmal jährlich im Frühjahr statt. Für Nicht-Landwirte ist zusätzlich der Besuch eines Praxiskurses notwendig, um die wichtigen Hintergrundkenntnisse zu erlangen.
2. Interessierte Wildheuer reichen beim Amt für Raumentwicklung ein Gesuch für den Abschluss eines landwirtschaftlichen Naturschutzvertrages für ihre Wildheufelder ein. Einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - Plan mit eingezeichneter Fläche, allenfalls Übersichtsfoto.
 - Beschreibung der bisherigen Nutzung der Wildheufelder (seit wann, Nutzungsturnus)
 - Pachtvertrag (falls vorhanden)
3. Das Gesuch wird von der Naturschutzfachstelle und vom Amt für Landwirtschaft auf folgende Kriterien hin geprüft:
 - Abklärung der ökologischen Qualität der Wildheufelder
 - Abklärung, ob die Wildheufelder als LN anerkannt wird.
4. Erfüllt die Wildheufelder die Kriterien für einen landwirtschaftlichen Naturschutzvertrag für Wildheufelder, schliesst der Antragsteller – falls noch ausstehend – einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer (z.B. mit der Korporation) ab.
5. Der Kanton Uri schliesst mit dem Gesuchsteller den spezifischen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die konkrete Bewirtschaftung und die Höhe der Beiträge.



Impressum

Herausgeber: Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Heimatschutz, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Autoren: Stephan Durrer, Michael Dipner-Gerber pro.seco/oekoskop

Gestaltung: Monika Martin pro.seco/oekoskop

Bilder: pro.seco/oekoskop

Bezug: Die Wegleitung Wildheu ist kostenlos erhältlich beim Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri

